

## Werden Pensionszusagen billiger? Bundesverfassungsgericht prüft § 6a EStG – es geht um Milliarden

**Das Finanzgericht Köln hat womöglich eine steuerpolitische Lawine losgetreten: Anfang Oktober 2017 hat das Finanzgericht Köln einen Streit um den höchstumstrittenen § 6a EStG ausgesetzt und wird nun das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung anrufen. Es geht um die Abzinsung von Pensionsrückstellungen. Sollte das Bundesverfassungsgericht Anpassungsbedarf im Hinblick an diese umstrittene einkommenssteuerliche Vorschrift sehen, könnte ein Urteil den Fiskus viele Milliarden Euro kosten – aber die Unternehmen entsprechend entlasten.**

Die Zinsen liegen seit Jahren auf niedrigem Niveau, doch das deutsche Steuerrecht lebt in der „guten alten Zeit“ an mehreren Stellen fort. Mit 6 % werden immer noch Steuerschulden verzinst und genauso fragwürdig ist die Abzinsung der Pensionsrückstellungen, da § 6a EStG pauschal eine Verzinsung von 6 % festlegt. Durch diese Festlegung bildet das Gesetz zwar nicht die tatsächliche Entwicklung ab, dafür herrschte bisher Rechtsicherheit über die richtige Höhe. Doch nun ist die Diskrepanz zur Marktverzinsung zu hoch, meinte das vor dem Finanzgericht Köln klagende Unternehmen. Das Finanzgericht führt aus, dass der Gesetzgeber zwar berechtigt sei, den Rechnungszins zu typisieren. Das Finanzgericht Köln stellt jedoch in Frage, ob es auf Grund des aktuellen Zinsniveaus noch realitätsgerecht ist, ihn weiterhin unverändert zu belassen, oder ob nicht eine Überprüfung bzw. Anpassung notwendig ist.

Zur Klärung der Verfassungskonformität hat das Finanzgericht Köln diese Frage nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (Beschluss vom 12.10.2017, 10K977/17). Zudem hat das Finanzgericht Köln in seiner Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass sämtliche Vergleichsparameter (bspw. Kapitalmarktzins, Rendite von Unternehmensanleihe) schon seit längerem deutlich unterhalb von 6 % p.a. liegen. In der Fachliteratur wird ferner dazu geraten, dass die nächste Bundesregierung, den Fall nicht erst durch Karlsruhe entscheiden lassen solle. Stattdessen sollte der Gesetzgeber einen Vorschlag machen.

Der strittige Fall betraf im Übrigen einen kleineren Mittelständler. Dabei zeigte sich auch, zu welchen widersinnigen Ergebnissen der derzeit hohe Zinssatz nach § 6a EStG führen kann: In einem Jahr hatte die klagende Gesellschaft einen nur geringen Gewinn gemacht. Durch den fiktiven Steuergewinn wurde der handelsrechtliche Gewinn mit einem Steuersatz von 97 % belegt – auf Grund der hohen Altersvorsorgeverpflichtungen.

Es ist daher ratsam, gegen alle einschlägigen Bescheide Einspruch einzulegen und Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Haben Sie Fragen zum Thema? Kommen Sie gerne auf uns zu unter 07121/909020 oder per E-Mail an [dialog@mauer-wpg.com](mailto:dialog@mauer-wpg.com).